



---

**NR. 23/2021**

**01.11.2021**

---

**Praktikumsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang**  
**Management und Versorgung im Gesundheitswesen (B.Sc.)**  
**an der „Alice-Salomon“ - Hochschule für Sozialarbeit**  
**und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)\*\***

---

\* Vom Akademischen Senat in seiner Sitzung am 06. 07. 2021 beschlossen. Gem. § 90 BerlHG mit der Veröffentlichung durch die Rektorin bestätigt.

---

HERAUSGEBER/IN: Rektorin der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Inhalt und Zielsetzung des Praktikums

§ 3 Gliederung und Dauer des Praktikums

§ 4 Rechtsstellung der Studierenden während des Praktikums

§ 5 Praxisstellen und fachliche Anleitung im Praktikum

§ 6 Ausbildungsvereinbarung

§ 7 Praktikum im Ausland

§ 8 Beratung und Betreuung im Praktikum

§ 9 Ausfallzeiten und Verlängerung des Praktikums

§ 10 Unterbrechung und Wiederholung des Praktikums

§ 11 Beurteilung des Praktikums

§ 12 Inkrafttreten

## **Präambel**

Der Akademische Senat der ASH Berlin hat am 06.07.2021 die nachfolgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Management und Versorgung im Gesundheitswesen (MVG) gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der geltenden Fassung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Praktikumsordnung regelt Ziele, Inhalte und Durchführung des Praktikums im Bachelorstudiengang Management und Versorgung im Gesundheitswesen (MVG). Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs MVG.

(2) Die Praktikumsordnung wird insbesondere ergänzt durch die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO), die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang MVG sowie die Ordnung für die Ausbildungssupervision in den Bachelorstudiengängen der ASH Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Inhalt und Zielsetzung des Praktikums**

(1) Das Praktikum im Bachelorstudiengang MVG ist ein in das Studium integrierter und von den Lehrenden des jeweiligen Projektmoduls der ASH Berlin inhaltlich begleiteter Ausbildungsabschnitt, der verpflichtend supervidiert wird. Die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildungssupervision während des Praktikums ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums. Näheres hierzu regelt die Ausbildungssupervisionsordnung der ASH Berlin.

(2) Während des Praktikums sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen den wissenschaftlichen Studieninhalten und ihrer Anwendung in der Praxis herstellen. Die Studierenden wenden ihr erworbenes Wissen in einem selbst gewählten Tätigkeitsfeld des Gesundheitsbereichs unter fachlicher Anleitung berufserfahrener Praktiker\_innen an, überprüfen ihre Kompetenzen und erweitern sie durch praktische Erfahrungen. Sie lernen Aspekte ihrer künftigen Berufsrolle und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen im gewählten Bereich des Gesundheitswesens kennen und reflektieren diese.

## **§ 3 Gliederung und Dauer des Praktikums**

(1) Das Praktikum ist gemäß § 5 Abs. 1 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management und Versorgung im Gesundheitswesen zwischen dem 4. und 6. Semester, in der Regel im fünften Fachsemester, zu absolvieren. Die Voraussetzungen für das Absolvieren des Praktikums sind in der Modulbeschreibung für das Praktikum festgelegt.

(2) Das Praktikum umfasst 40 Arbeitstage bzw. 292 Stunden tarifüblicher Arbeitszeit. Eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit ist bei entsprechender Verlängerung des Praktikums möglich, wenn die Praxisstelle dem zustimmt. Studientage der\_des Studierenden sowie Zeiten

der Ausbildungssupervision sind von der Praxisstelle entsprechend zu berücksichtigen. Teilzeitarbeitsmodelle sind in der Ausbildungsvereinbarung entsprechend schriftlich festzuhalten.

#### **§ 4 Rechtsstellung der Studierenden während des Praktikums**

(1) Während des Praktikums bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der ASH Berlin.

(2) Die Studierenden werden während des Praktikums nicht im Rahmen von arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnissen ausgebildet und tätig.

(3) Die Studierenden sind während des Praktikums gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist der für die Praxiseinrichtung zuständige Unfallversicherungsträger, vgl. § 133 Abs. 1 SGB VII. Im Versicherungsfall erstellt die Praxiseinrichtung die Unfallanzeige, leitet diese an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiter und informiert die Praktikumsverwaltung der ASH Berlin.

(4) Den Studierenden wird eine eigene Haftpflichtversicherung empfohlen, es sei denn, das Haftpflichtrisiko ist durch eine von der Praxisstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt.

#### **§ 5 Praxisstellen und fachliche Anleitung im Praktikum**

(1) Das Praktikum ist in einer von dem\_ der Studierenden selbst gewählten Einrichtung im Tätigkeitsfeld des Gesundheitsbereichs abzuleisten. Die Praktikumsstelle und der Ausbildungsplan werden von der jeweiligen Projektleitung des Projektmoduls an der ASH Berlin, das der\_ die Studierende besucht, durch Unterschrift in der Ausbildungsvereinbarung anerkannt/ genehmigt. Die Ausbildungsvereinbarung (vgl. § 6) ist spätestens bis zum Beginn des Praktikums von der\_ dem Studierenden bei der Praktikumsverwaltung der ASH Berlin einzureichen.

(2) Die Anleitung im Praktikum erfolgt durch geeignete berufserfahrene Praktiker\_innen der Praxiseinrichtung.

#### **§ 6 Ausbildungsvereinbarung**

Die Praxisstelle und die\_ der Studierende schließen im Einvernehmen mit der ASH Berlin vor Beginn des Praktikums eine Ausbildungsvereinbarung ab. Darin sind die Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der ASH Berlin während des Praktikums geregelt sowie die Ziele und Aufgaben in einem Ausbildungsplan skizziert.

#### **§ 7 Praktikum im Ausland**

Wird das Praktikum im Ausland absolviert, gelten die Voraussetzungen für die Anerkennung der Praxisstelle und die Anforderungen an die fachliche Anleitung durch berufserfahrene Praktiker\_innen entsprechend dieser Ordnung. Darüber hinaus haben die Studierenden die Nachweise gemäß den Vorgaben des International Office der ASH Berlin zu erbringen. Zudem sind die Vertragsunterlagen bei der Praktikumsverwaltung der ASH Berlin einzureichen.

## **§ 8 Beratung und Betreuung im Praktikum**

(1) Für die Beratung und Betreuung des Praktikums ist die Praktikumsverwaltung der ASH Berlin in Kooperation mit den Projektleitungen zuständig. Wenn das Praktikum im Ausland absolviert wird, wird die Beratung durch das International Office der ASH Berlin und die Studiengangskoordination unterstützt.

## **§ 9 Ausfallzeiten und Verlängerung des Praktikums**

(1) Im Falle einer Erkrankung während des Praktikums haben die Studierenden die Praxisstelle über das Fernbleiben unverzüglich zu informieren. Spätestens ab dem 4. Krankheitstag ist der Praxisstelle eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, wenn in der Ausbildungsvereinbarung keine andere Regelung gilt. Überschreitet das Fernbleiben von der Praxisstelle insgesamt mehr als sechs Arbeitstage, so sind die über die sechs Fehltage hinausgehenden Fehlzeiten im Einvernehmen mit der Praxisstelle nachzuarbeiten.

(2) Auf Antrag der\_ des Studierenden kann die ASH Berlin im Einvernehmen mit der Praxisstelle eine Verlängerung des praktischen Studiensemesters bis zu vier Wochen bzw. 20 Arbeitstagen zulassen.

## **§ 10 Unterbrechung und Wiederholung des Praktikums**

(1) Wird das Praktikum abgebrochen, so kann die bereits abgeleistete Zeit auf das neue Praktikum angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt nur, wenn mindestens ein Drittel (mindestens 97 Stunden) des Praktikums erfolgreich absolviert und von der Praxisstelle bescheinigt wurde.

(2) Deutet sich während des praktischen Studiensemesters an, dass die im Ausbildungsplan vereinbarten Lernziele nicht erreicht werden, so soll sich die\_ der Studierende bzw. die Praxisstelle unverzüglich mit der Praktikumsverwaltung der ASH Berlin in Verbindung setzen, um eine Einigung zu erzielen. Die Projektleitung wird von der Praktikumsverwaltung über die Problematik informiert. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob das praktische Studiensemester „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ abgeleistet worden ist.

(3) Das Praktikum ist zu wiederholen, wenn die Praxisstelle die Beurteilung „ohne Erfolg“ erteilt. Die Praktikumsverwaltung der ASH Berlin ist von der Praxisstelle darüber zu informieren und setzt seinerseits den Prüfungsausschuss darüber in Kenntnis. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten und die Einwanderhebung gegen das Nichtbestehen des Praktikums richten sich nach den Bestimmungen der RSPO der ASH Berlin.

## **§ 11 Beurteilung des Praktikums**

(1) Unmittelbar nach Beendigung der vereinbarten Praxisphase bescheinigt die Praxisstelle dem\_ der Studierenden das Absolvieren auf dem Vordruck der Praktikumsverwaltung der ASH, der anschließend im Original von dem\_ der Studierenden bei der Praktikumsverwaltung einzureichen ist.

(2) Die Studierenden haben über ihr erfolgreich absolviertes Praktikum einen Praxisbericht anzufertigen, der zum Inhalt hat, welche Erfahrungen in dem praktischen Ausbildungsabschnitt

für die Ausbildung gewonnen wurden. In dem Bericht über die Praxisphase sollen die Studierenden darüber hinaus ihre Fähigkeiten zur Auseinandersetzung mit den Handlungsanforderungen in der Berufspraxis deutlich machen. Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, unter didaktischer/methodischer Anleitung durch die Praxisstelle eine Verbindung zwischen Studieninhalten und berufspraktischen Fragen herzustellen. Der Bericht sollte acht bis zehn Seiten umfassen. Der Praxisbericht ist von einer Lehrenden des Projektmoduls zu bewerten; die Bewertung erfolgt unbenotet.

(3) Das Modul Praktikum ist erfolgreich abgeschlossen, sobald der von der Praxisstelle „mit Erfolg“ ausgestellte Vordruck (Erfolgsbescheinigung) sowie die Teilnahmebescheinigung über die erfolgreich absolvierte Ausbildungssupervision der Praktikumsverwaltung der ASH vorliegt und der Praxisbericht mit Erfolg bewertet wurde.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter  
Rektorin